

Satzung

der Stadt Ulmen über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf der Hahnwiese II“ der Stadt Ulmen

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448), des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 88 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 112) alle Gesetze in der derzeit geltenden Fassung, wird hiermit gemäß Beschluss des Stadtrates der Stadt Ulmen vom 23. April 2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Der gemäß Beschluss des Stadtrates der Stadt Ulmen vom 27. Juli 2017 aufgestellte Bebauungsplan „Auf der Hahnwiese II“ wird hiermit als Satzung beschlossen. Die Bebauung in dem Bebauungsplangebiet hat sich nach den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes zu richten.

§ 2

Die Bebauungsplan-Urkunde einschl. der Textfestsetzungen, die die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen gemäß § 9 Baugesetzbuch sowie den örtlichen Geltungsbereich enthält, gelten als Bestandteil dieser Satzung und sind als Anlage beigefügt. Die ebenfalls als Anlage beigefügte Begründung dient der Orientierung über die Planungsabsichten.

§ 3

Mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch sowie § 24 Abs. 3 Gemeindeordnung tritt die Satzung über den Bebauungsplan „Auf der Hahnwiese II“ in Kraft.

§ 4

Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten alle entgegenstehenden baurechtlichen Bestimmungen für das Bebauungsplangebiet außer Kraft.

56766 Ulmen, den *22. Juni* 2020
Stadt Ulmen


Thomas Kerpen
Stadtbürgermeister



G e n e h m i g t
Gehört zur Verfügung vom
15. JUNI 2020
Kreisverwaltung Cochem-Zell